

**Dienstvereinbarung vom 21. Dezember 2009
zu § 5 Absatz 3 des Tarifvertrages zu § 45 TV-L
Neuregelung der Theaterbetriebszulage, der Erschwerniszuschläge
und sonstiger theaterspezifischer Regelungen vom 21. 12. 2009**

Zwischen

der Stiftung Oper in Berlin
vertreten durch den Generaldirektor der Stiftung,
- Peter F. Raddatz -

und

dem Personalrat der Stiftung Oper in Berlin
vertreten durch den Vorsitzenden,
- Klaus Grunow -

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten, die vom Geltungsbereich des Tarifvertrages zu § 45 TV-L „Neuregelung der Theaterbetriebszulage, der Erschwerniszuschläge und sonstiger theaterspezifischer Regelungen“ vom 21. Dezember 2009 erfasst werden.

§ 2

Besitzstandsregelung zur Theaterbetriebszulage

Die Vertragsparteien vereinbaren auf der Grundlage des § 5 Absatz 3 des Tarifvertrages zu § 45 TV-L „Neuregelung der Theaterbetriebszulage, der Erschwerniszuschläge und sonstiger theaterspezifischer Regelungen“ vom 21. Dezember 2009 für den Zeitraum in denen Arbeitszeitregelungen im Zusammenhang mit der Bespielung (hierzu gehören alle Formen des Arbeitseinsatzes) von Ausweichspielstätten derart geändert werden, dass ein Anspruch auf eine Theaterbetriebszulage gemäß des o. g. Tarifvertrages nicht mehr begründet werden kann, folgende ergänzende Anspruchsvoraussetzungen.

Beschäftigte gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe a) des Tarifvertrages zu § 45 TV-L „Neuregelung der Theaterbetriebszulage, der Erschwerniszuschläge und sonstiger theaterspezifischer Regelungen“ vom 21. Dezember 2009, die nicht nur gelegentlich Sonn- und/oder Feiertagsarbeit leisten und Schicht- oder Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Theaterbetriebszulage gemäß § 3 Absatz 1 des Tarifvertrages zu § 45 TV-L vom 21. Dezember 2009. Der Arbeitgeber erbringt den Nachweis dafür, dass die

ergänzende Anspruchsvoraussetzung zu § 2 Absatz 1 Buchstabe a) entfallen ist. Mit der Zahlung der Theaterbetriebszulage ist der Anspruch auf Wechselschichtzulage gemäß § 8 Abs. 7 TV-L abgegolten. Für Beschäftigte, die vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages Anspruch auf eine Theaterbetriebszulage bzw. einen Theaterbetriebszuschlag hatten und durch Änderungen im Sinne der Sätze 1 bis 3 keinen Anspruch mehr begründen können, gilt die Besitzstandsregelung gemäß § 5 Absatz 2 des Tarifvertrages zu § 45 TV-L „Neuregelung der Theaterbetriebszulage, der Erschwerniszuschläge und sonstiger theaterspezifischer Regelungen“ vom 21. Dezember 2009 analog.

§ 3

In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

- (4) Diese Dienstvereinbarung tritt nach Zustimmung durch den Stiftungsrat am 1. März 2010 in Kraft.
- (5) Diese Dienstvereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember eines jeden Jahres, erstmals zum 31. Dezember 2014, gekündigt werden. Im Falle der Kündigung finden die Regelungen bis zu einer einvernehmlichen Neuregelung weiter Anwendung.

Berlin, den 17. Februar 2010

.....
Für die Stiftung Oper in Berlin

.....
Für den Personalrat